



Bündnis faire Energiewende

Forderungen zu notwendigen Änderungen der Brennstoffemissionshandel-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV)

Rein nationale CO₂-Preise gefährden Unternehmen

Seit dem 1. Januar 2021 gibt es eine Bepreisung des CO₂-Ausstoßes durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Für jede Tonne CO₂ aus Brennstoffen wie Erdgas oder Heizöl fallen in Deutschland derzeit Mehrkosten in Höhe von 30 Euro an, was zu Erhöhungen der Energiekosten der Unternehmen um bis zu 20 Prozent führt.

Eine solche Erhöhung kann in der derzeitigen Krisensituation bei den Strom- und Gaspreisen und den vorhandenen geringen Gewinnmargen vieler Unternehmen zur Folge haben, dass diese in die Verlustzone geraten und evtl. sogar insolvenzgefährdet sind. Dazu kommt, dass diese Kosten bis 2025 auf 55 Euro/t ansteigen sollen und sich damit mehr als verdoppeln werden.

Mit dem BEHG wurde in einem hohen Tempo ein neues rein nationales System einer CO₂-Bepreisung eingeführt, ohne zuvor eine intensive Abschätzung der Folgen für die betroffenen Unternehmen vorzunehmen. Diese wurden unmittelbar mit der neuen Belastung konfrontiert und zunächst einmal mit den Folgen allein gelassen.

Um einen wirksamen Carbon-Leakage-Schutz für die mittelständischen Industrieunternehmen auf dem vernünftigsten, effizientesten und schnellsten Weg zu erreichen, muss das gesamte produzierende Gewerbe schnellstmöglich von einem überwiegenden Teil der rein nationalen CO₂-Kosten entlastet werden.

Sollte sich dies nicht zeitnah realisieren lassen, müssen zumindest folgende Änderungen an der BECV vorgenommen werden:

1. Kompensation der Unternehmen im BEHG mit der Entlastung im EU-Emissionshandel gleichstellen

In der BECV sind für die Unternehmen Kompensationsgrade in Bezug auf die maßgebliche Emissionsmenge von 65 – 95 Prozent vorgesehen. Zuvor wird die beihilfefähige Emissionsmenge durch Anwendung eines Benchmarks, einen Selbstbehalt und den Abzug nicht berücksichtigungsfähiger Brennstoffmengen schon deutlich verringert. Allein durch die Anwendung des Brennstoff-Benchmarks wird für Erdgas die beihilfefähige Emissionsmenge um 24 Prozent reduziert, bei den anderen Brennstoffen um einen erheblich größeren Anteil. Um den Unternehmen einen annähernd mit dem EU-Emissionshandel vergleichbaren Carbon-Leakage-Schutz zu gewähren, muss zumindest der Einstiegswert der sektorspezifischen Kompensationsgrade deutlich erhöht werden. Ein Wert von 85 Prozent erscheint hier angemessen. Die in der BECV vorgesehene Reduktion der Kompensation durch Brennwertfaktoren, Benchmarks oder Selbstbehalte sollte aufgegeben werden.

Lösung: Erhöhung des Einstiegswerts der Kompensationsgrade in der Anlage zur BECV auf 85 Prozent (Tabellen 1 und 2)

2. Kompensationszahlungen müssen Unternehmen unmittelbar helfen – unterjährige Erstattung ermöglichen

Bis zur Erstattung eines Teils der CO₂-Mehrkosten besteht für die Unternehmen ein großes Liquiditätsproblem, das gerade in Folge der Corona-Krise und der derzeitigen Energiepreiskrise bis zur Insolvenz führen kann. Daher muss es eine ex ante Freistellung der Unternehmen von den nicht tragbaren Mehrkosten oder zumindest unterjährige Abschlagszahlungen wie bei den Energie- und Stromsteuerentlastungen zeitnah im Jahr der Kostenentstehung geben. Für den Fall, dass dies verfahrenstechnisch nicht schnell genug umgesetzt werden kann, müssen den Unternehmen zinsfreie Liquiditätshilfen gewährt werden.

Lösung: Einführung von unterjährigen (z. B. quartalsweisen) Abschlagszahlungen analog zur Energie- und Stromsteuerentlastung durch Ergänzung des § 13 Abs. 1, Satz 2 (neu): „Unternehmen und selbständige Unternehmensteile können jeweils bis zum Ende des Folgemonats Abschlagszahlungen für das vorhergehende Quartal oder Halbjahr beantragen.“

3. Kompensationszahlungen unabhängig von Haushaltsmitteln machen

Die Notwendigkeit, Carbon-Leakage-gefährdete Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu schützen, liegt unabhängig davon vor, ob ein Posten des Bundeshaushalts konkret für die Kompensationszahlungen reserviert wurde. Wenn die Unternehmen die Voraussetzungen der BECV erfüllen, müssen sie sicher sein können, dass sie die zugesagten Kompensationen erhalten. Würde man die Kompensationen davon abhängig machen, in welchem Umfang Haushaltsmittel vorhanden oder reserviert sind, hätten die Unternehmen keinerlei Planungssicherheit im Hinblick auf ihre Kostensituation.

Lösung: Streichung von § 4 Abs. 4 BECV

4. Nachträgliche Einbeziehung eines Sektors bereits mit Vorliegen der Carbon-Leakage-Gefährdung wirksam werden lassen

Für nachträglich einbezogene Sektoren wirkt der Carbon-Leakage-Schutz gemäß § 18 Abs. 2 BECV erst, wenn das Bundesumweltministerium seine Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt macht. Angesichts des durchaus schwierigen und nicht eingespielten Nachweisverfahrens nach § 22 könnte für Unternehmen in nachträglich aufgenommenen Sektoren die benötigte Kompensation in den Anfangsjahren dadurch verloren gehen. Hinzu kommt, dass der Antrag auf Beihilfe bis zum 30. Juni des Folgejahres zu stellen ist und in der Folge für die materiell beihilfefähigen Vorjahre durch diese administrative Hürde die benötigte Kompensation verweigert werden könnte. Dies ist sachlich nicht zu begründen. Der Forderung des Bundestages nach einer möglichst rückwirkenden Kompensation kann nur dadurch Rechnung getragen werden, dass die Beihilfeberechtigung ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Vorliegens der materiellen Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit wirkt. Anträge müssen also mit Rückwirkung gestellt werden können, ohne dass ein Versäumen der Antragsfrist droht. Denn die Carbon-Leakage-Gefährdung entsteht durch die Wettbewerbssituation und nicht erst durch die amtliche Feststellung der Gefährdung.

Lösung: Änderung § 5 Abs. 2 BECV: „Die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Sektor oder Teilsektor gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist erstmalig für das Abrechnungsjahr möglich, in dem die Voraussetzungen für die Einbeziehung des Sektors oder Teilsektors erstmalig vorlagen.“

sowie

Änderung § 13 Abs. 1 S. 2 BECV: „Für Unternehmen in Sektoren, die nach den Vorschriften des Abschnittes 6 nachträglich anerkannt wurden, gilt abweichend von Satz 1 die Beihilfeberechtigung rückwirkend ab dem Abrechnungsjahr, in dem die Voraussetzungen für die Einbeziehung des Sektors oder Teilsektors erstmalig vorlagen.“

5. Voraussetzungen des § 21 (nachträgliche Anerkennung nach qualitativen Kriterien) bestehend aus Carbon-Leakage-Indikator, Emissionsintensität und den sonstigen qualitativen Kriterien vollständig alternativ gelten lassen

Es wurde bereits den verschiedenen Verordnungsentwürfen der BECV entgegengehalten, dass für die Berechnung des Carbon-Leakage-Indikators oder der Emissionsintensität in zu vielen Sektoren valide Daten, vor allem solche aus amtlichen Statistiken, schlicht fehlen. Die in Absatz 1 genannten Schwellenwerte können dann weder berechnet noch nachgewiesen werden und der Zugang zur Anerkennung nach quantitativen Kriterien ist damit verbaut, selbst wenn das Carbon-Leakage-Risiko gleichwohl hoch ist. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zum vergleichsweise eingespielten CL-System des EU-ETS, weswegen die Regelung der EU-ETS-Richtlinie nicht einfach wortgleich in die Verordnung übertragen werden kann. Das Carbon-Leakage-Risiko entsteht regelmäßig aufgrund der in Absatz 1 Nr. 1 – 3 genannten Ursachen und hat auch seinen Niederschlag in den in der Begründung des Entwurfs zu § 21 genannten Regelungen.

Lösung: Die Lösung besteht daher darin, die Voraussetzungen des § 21 bestehend aus Carbon-Leakage-Indikator, Emissionsintensität und den sonstigen qualitativen Kriterien nicht kumulativ, sondern vollständig alternativ zu regeln.

6. Sektoren, die das quantitative Kriterium des § 20 BECV laut amtlichen Statistiken erfüllen, ohne Antragsverfahren sofort auf die CL-Liste aufnehmen

Die Carbon-Leakage-Liste der BECV muss zumindest um diejenigen Branchen erweitert werden, die diese Kriterien gemäß § 20 BECV objektiv erfüllen. Der Rückgriff auf die existierende Carbon-Leakage-Liste des europäischen Emissionshandels greift zu kurz, da dort einerseits andere Kriterien zur Ermittlung des Carbon-Leakage-Indikators angelegt sind und zudem Branchen, die zwar die europäischen Kriterien erfüllen, jedoch keine emissionspflichtigen Anlagen betreiben, von der Liste gestrichen worden sind. Zudem gibt es Branchen, die keinen 8-Steller aufweisen, weil sie u.a. eine Dienstleistung anbieten. Auch diese Sektoren sind teilweise erheblich durch Carbon-Leakage gefährdet. Bei der quantitativen Berechnung sollten auch andere Parameter als statistische Daten als Nachweis zugelassen werden. Die Unterschiede zwischen dem Carbon-Leakage-Faktor im EU-ETS und in der nationalen BECV sind im Hinblick auf das quantitative Kriterium des Carbon-Leakage-Indikators folgende:

- Betrachtungsebene (europäische Branchen vs. nationale Branchen): hat Einfluss auf die Emissions- und Handelsintensität
- Emissionsintensität: im EU-ETS werden direkte und indirekte (aus dem Einsatz von Strom resultierende) Emissionen berücksichtigt, im BECV nur die direkten Emissionen aus dem Brennstoffeinsatz
- Handelsintensität: im EU-ETS mit Ländern außerhalb der EU, im nationalen Brennstoffemissionshandel mit Ländern außerhalb Deutschlands

Lösung: Es wäre angebracht, die Berechnung des Carbon-Leakage-Faktors für alle vierstelligen Wirtschaftszweige durch das zuständige Ministerium vornehmen zu lassen. Sollte dies nicht praktikabel sein, müsste die Berechnung von den jeweiligen Branchenverbänden angefordert und zugrunde gelegt werden.

Stand: 14.06.2022

Zum „Bündnis faire Energiewende“ zählen:

- Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie BDG, www.guss.de
- Bundesverband Keramische Industrie e. V., www.keramverbaende.de
- Bundesverband der Energieabnehmer e. V., www.vea.de
- Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V., www.textil-mode.de
- Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V., www.gkv.de
- wdk Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e. V., www.wdk.de
- WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e. V., www.wsm-net.de
- Deutsche Feuerfest-Industrie e. V., www.dffi.de
- Industrieverband Feuerverzinken e. V., www.feuerferzinken.com

Die Verbände im „Bündnis faire Energiewende“ vertreten branchenübergreifend mehr als 10 000 deutsche Unternehmen mit ca. einer Million Beschäftigten und etwa 200 Milliarden Euro Jahresumsatz.

Der Querschnittsverband Bundesverband der Energieabnehmer vertritt zudem etwa 4 500 Unternehmen aus allen Branchen.

Das Bündnis faire Energiewende ist unter der Registernummer R001663 im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen.

Warum die mittelständische Industrie faire Energiepreise braucht, erfahren Sie auf faire-energiewende.de

FAIRE ENERGIEWENDE